

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meckenheim (Feuerwehrgebührensatzung)

Der Rat der Stadt Meckenheim hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und § 52 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – (BHKG) – vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016

in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung vom 27.01.2016 beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Meckenheim unterhält zum Schutze der Bevölkerung

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch Leistungen, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Hilfeleistungen), erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meckenheim nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meckenheim wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

(5) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder

aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Die Kosten setzen sich zusammen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein Stundenlohn von **36,00 €** zugrunde gelegt.

(3) Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jedes Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach der tatsächlichen Einsatzzeit (minutengenau). Maßgeblich für die Berechnung der Einsatzzeit ist der Einsatzbericht der Feuerwehr.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der tatsächlichen Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für die freiwilligen Leistungen i. S. d. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 5 wird Kostenersatz nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.

(2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von **18,00€** berechnet. Die Einsatzzeit richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.

(3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und Hilfsorganisationen werden Kosten geltend gemacht.

(3) § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung der Entgelte für die in § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 5 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Für die Leistungen nach § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 5 können auch Abschlagszahlungen in der Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten gefordert werden.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

Der Kosten- und Entgeltersatzanspruch nach §§ 1 Abs. 2 und 3, 2 Abs. 5 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 11 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des §§ 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 5 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27.01.2016 in Kraft.

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei
Einsätzen der Feuerwehr

<u>Fahrzeugart</u>	<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>je Stunde</u>
Löschgruppenfahrzeug	(H) LF 8-6 / 10-6	61,00 €
Löschgruppenfahrzeug	(H) LF 20-16	74,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16-TS	71,00 €
Gerätewagen	GW-G, GW-L	69,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF	74,00 €
Drehleiter	DLK 23-12	77,00 €
Rüstwagen	RW 1	80,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	23,00 €
Einsatzleitwagen	ELW 1	57,00 €
Einsatzleitwagen Wehrführer	PKW WF	26,00 €

Die Tarifsätze sind Stundensätze und beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen mitgeführten Gerätschaften sowie mitgeführten feuerwehrtechnischen Anhänger.

Feuerwehrgebührensatzung vom 27.01.2016
Beschlossen am 27.01.2016

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung vom 27.01.2016
Beschlossen am 05.04.2017